

Recht und Kausalität

Hubert Rottleuthner und Margret Rottleuthner-Lutter

Abstracts

Nach einer Klärung von Grundbegriffen der rechtssoziologischen Effektivitätsforschung werden, ausgehend von einem instrumentellen Rechtsverständnis, drei Modelle des Verhältnisses von Rechtsnormen und deren Befolgung unterschieden (Ursache – Wirkung, Befehl – Gehorsam, Angebotsnormen und deren Gebrauch). Die allgemeine Forschungslogik von Kausalanalysen wird dargestellt (experimentelles, quasi-experimentelles, ex post facto-Design, Drittvariablenanalyse). Methodenkritisch werden neuere Beiträge aus der rechtssoziologischen Effektivitätsforschung diskutiert, vor allem aus dem Bereich des Arbeitsrechts, des Antidiskriminierungsrechts und bevölkerungspolitischer Maßnahmen (Elterngeld). Schließlich wird diskutiert, ob es eine spezifisch „soziale“ Kausalität gibt, wenn man von einer Stufenfolge von Mechanischem, Biologischem, Psychischem und Sozialem ausgeht.

Law and causality

After having introduced and clarified a variety of basic concepts applied in socio-legal research into the efficacy of law, three paradigms of the relationship between legal norms and norm compliance are distinguished (cause and effect, command and obedience, rules as “use rules” and the use that is made of them). Talking about the “causality” of law requires a detailed look at the logic of causal analysis (experimental, quasi-experimental, ex post facto design; spurious relationship and third variable problems in general). With that in mind, a methodological discussion then follows on recent studies undertaken in the field of efficacy research, primarily in the fields of labour law, anti-discrimination law and regulations that might have a positive effect on the fertility rate. Finally, the question is raised whether the notion of causality can be applied not only to mechanical, biological or psychic entities, but also to “the social” as a distinct sphere of sociological discourse.

I. Worum es nicht geht

Das Thema „Recht und Kausalität“ ist äußerst komplex. Zur Eingrenzung des Themas sei deshalb zunächst aufgelistet, worum es nicht geht. Niemand wird behelligt werden mit Ausführungen zur juristischen Kausalität irgendwo zwischen Adäquanz- und Äquivalenztheorie (Hart/Honoré 1959) oder anderen Problemen der Kausalität in juristisch-dogmatischen Kontexten, z. B. – um es ganz speziell zu machen – zu dem der „Kausalität des Rechts-scheins“ für eine Disposition des Geschäftsgegners gegenüber einem Scheingesellschafter. Strafrechtler und Spezialisten im Schadensersatzrecht mögen sich mit den Figuren der hypothetischen Kausalität und Reserveursachen herumschlagen. Es geht auch nicht um eine Neuauflage von Kelsens „Vergeltung und Kausalität“ (Kelsen 1982). Wir gehen auch nicht ein auf die jüngste Renaissance des Determinismus, diesmal im neurobiologischen Gewand mit seinen auch juristischen Konsequenzen im Hinblick auf Willensfreiheit, Verantwortlichkeit, Schuld. (Allerdings werden dazu einige Randbemerkungen gemacht.) Wir befassen uns auch nicht im Rahmen einer „genetischen“ Rechtssoziologie mit Ursachen oder Bedingungen der Rechtsentwicklung oder von Rechtsänderungen. Es geht schließlich auch nicht um alle möglichen Kausalhypothesen in der rechtssoziologischen Forschung, z. B. um die Frage, ob der Abschluss oder die Verbreitung von Rechtsschutzversicherungen die Prozesshäufigkeit erhöht. Es geht um die Wirkungen und die Wirksamkeit des Erlasses von Gesetzen.

II. Einige Grundbegriffe

Wenn wie auf der Luzerner Tagung gefragt wird „Wie wirkt Recht?“, stellt sich zunächst die Frage, ob Recht überhaupt wirkt; haben Rechtsnormen denn Wirkungen? Oder genauer, da Ursachen als raum-zeitliche Ereignisse verstanden werden müssen: Kann man die in Raum und Zeit identifizierbare Setzung von Rechtsnormen als Ursache für bestimmte Wirkungen ansehen? Bei einer möglichen Antwort auf diese Fragestellung wird ein instrumentelles Rechtsverständnis vorausgesetzt, d. h. der Normgeber versucht mit Hilfe der Setzung von Rechtsnormen bestimmte Wirkungen als Ziele zu erreichen. Ziele sind eine Teilmenge der möglichen Wirkungen eines Gesetzes. Von der *Wirksamkeit* eines Gesetzes kann man sprechen, wenn das Ziel oder die Ziele erreicht werden. Der Gesetzgeber erreicht seine Ziele typischerweise nicht direkt oder unmittelbar. Er kann nicht direkt anordnen, dass z. B. die Volksgesundheit verbessert wird, dass die Zahl der Unfallopfer abnimmt

oder dass die Feinstaubbelastung sinkt. Der Gesetzgeber gebietet, verbietet oder ermöglicht üblicherweise bestimmte Handlungen. Die Ausführung dieser Handlungen kann dann erst über eine Kausalkette zu den gewünschten Ergebnissen, Konsequenzen – eben den Zielen – führen. Nur im Kernbereich des Strafrechts wird wohl mit der Normbefolgung selbst schon das Ziel erreicht; hinter dem Verbot des Mordes steht kein weiteres Ziel, das mit dem Unterlassen des Mordes erreicht werden soll. Vom engeren strafrechtlichen Kernbereich abgesehen, kann es wahre Kaskaden von Wirkungen geben, die schließlich zum Ziel führen können. Ein Gemenge von psychologischen und medizinischen Kausalhypothesen verknüpft etwa folgenden gewünschten Kausalzusammenhang: Das Verbot der Zigaretten-Werbung in Fußballstadien soll befolgt werden; die Befolgung soll dazu führen, dass weniger geraucht wird; der geringere Zigaretten-Konsum soll schließlich den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern. In einem Kausal-Modell von Gesetzgebung können Gesetze alle möglichen Wirkungen zeitigen; schön, wenn die Wirkungen den Zielen entsprechen. Aber es kann Nebenwirkungen geben – erwünschte und unerwünschte, intendierte und nicht-intendierte. All das wird eine Wirkungsforschung umfassen müssen.

Ein instrumentelles Rechtsverständnis ist für die heutige Gesetzgebung eine Selbstverständlichkeit. Selbst eine sog. symbolische Gesetzgebung soll ja wirksam sein im Hinblick auf die Erreichung ihrer mehr oder weniger eingestandenen Zielsetzungen (ob es dem Gesetzgeber etwa gelingt, den Eindruck von Aktivität zu erwecken).

Man kann über Recht aber auch anders denken. Eine klassische Gegenvorstellung zu einem instrumentellen Selbstverständnis wäre ein „Ausdrucks-Modell“ der Gesetzgebung. Positive Gesetze würden demnach interpretiert als Ausdruck von etwas Zugrundeliegendem, sei es der Volksgeist bei Savigny, die ökonomische Basis bei Marx, die soziale Solidarität bei Durkheim.

In scharfem Kontrast zu einem instrumentellen Rechtsverständnis steht überdies Kants Rechtslehre. Im Strafrecht vertritt Kant eine absolute, reaktive Straftheorie. Ein zweckgerichtetes, generalpräventives oder spezialpräventives Strafrecht mache den Täter zum Objekt der Rechtsprechung und verstieße damit gegen den kategorischen Imperativ in seiner Objektformel-Version.¹ Das Privatrecht statuiert nach Kant nur die Bedingungen, unter denen die Privatautonomie der Individuen kompatibel gemacht werden kann. Allgemein richten sich Rechtsnormen im Unterschied zu Normen der Moral nur auf das „Äußere“ der Handlungen, d. h. Rechtsnormen greifen nicht in

¹ „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“ (Kant 1785: 429).

die Motivation der Akteure ein. Diese müssen nur äußerliche Konformität zeigen – aus welchen Motiven auch immer.

Genau diese Vorstellung wird aber von einem instrumentellen Rechtsparadigma in Frage gestellt. Danach sollen Rechtsnormen gerade in den Motivhaushalt der Adressaten eingreifen. Daran lassen sich zwei grundlegende Problemstellungen anknüpfen:

(1) Ist der Eingriff der Normen in den Motivhaushalt – allgemein das Verhältnis von Norm und Handlungsmotiv – angemessen als das von *Ursache und Wirkung*, also als kausal, zu interpretieren? Oder liegt hier nicht eher eine Relation von *Befehl und Gehorsam* vor? Eine Wirkung wird von der Ursache determiniert; einem Befehl gegenüber aber kann ich den Gehorsam verweigern, ich kann jedenfalls noch irgendwie auf ihn reagieren. Mit dem Erlass einer Rechtsnorm wird keine Ursache gesetzt, sondern ein Einstellungsobjekt gebildet, zu dem ich mich verhalten kann. Allerdings bringt das spezielle Probleme bei Erlaubnis- oder Gebrauchsnormen mit sich. Entgegen der „Imperativen-Theorie“ (von Austin bis Kelsen) ist eine Unzahl von Rechtsnormen nicht als Gebote oder Verbote zu rekonstruieren, sondern als Regelungen, von denen die Adressaten Gebrauch machen können oder nicht. Dadurch, dass sie *korrekt* von ihnen Gebrauch machen, bringen sie überhaupt soziale Realität hervor (sie schließen Verträge, sie heiraten, gründen Gesellschaften oder einen Betriebsrat, erwerben bestimmte Status: als Angestellte, Beamte, Studierende etc.). In all diesen Fällen geht es nicht um die Relation von Ursache – Wirkung oder Befehl – Gehorsam, sondern eher um die von *Angebot und Annahme/Gebrauch*.

(2) Der Begriff der *Befolgung* ist doppeldeutig. Im Kantschen Sinne besteht die Befolgung einer Rechtsnorm lediglich im äußerlich normkorrespondierenden Verhalten. Kenntnis der Norm und eine subjektive Einstellung zu ihr sind nicht erforderlich. Diese interne Seite wäre das Feld der „Moralität“. Die Befolgung wäre jedenfalls keine Wirkung der Norm. Eine „legale“ Handlung *entspricht* der Norm. Ein enger Begriff von Befolgung hingegen – wie etwa bei Theodor Geiger² – würde diese davon abhängig machen, dass die entsprechende Handlung „wegen der Norm“ ausgeführt wird.³ Bei legislativen Regelungsangeboten und dem entsprechenden Gebrauch der Norm müssen allerdings Kenntnisse der Norm und subjektive Einstellungen vorhanden sein.

2 „In tatsächlichem Einklang mit der Norm handeln, heißt nicht notwendig: die Norm befolgen.“ (Geiger 1964: 87).

3 Hier wird mitunter auch davon gesprochen, dass die Norm „handlungswirksam“ geworden sei. „Wirksam“ heißt dann aber etwas anderes als Zielerreichung (wie von uns vorgeschlagen), nämlich dass die Norm irgendwie in den Motivhaushalt des Akteurs eingegangen ist.

Das aus didaktischen Gründen so geschätzte Opp-Diekmann-Modell zur Erklärung der Befolgung von Rechtsnormen⁴ ist in dieser Hinsicht etwas zwiespältig. Die abhängige Variable – der Grad der Befolgung einer Norm – soll gemessen werden aus der Perspektive eines externen Beobachters, der also nur „äußerliche“ Normkorrespondenz feststellen kann oder nicht. Die „interne“, motivationale Seite – also Kants „Moralität“ – kommt herein bei der Analyse der unabhängigen, erklärenden Variablen. Das Opp-Diekmann-Modell geht dabei aus von einem rationalen Akteur, der utilitaristisch Kosten und Nutzen der Handlungskonsequenzen kalkuliert und in der Lage ist, sich über die Rechtslage zu informieren. Zentral für die Erklärung von Normkonformität sind die subjektiven Einschätzungen der Wahrscheinlichkeit und der Schwere einer positiven oder negativen Sanktion. Das Modell berücksichtigt aber auch eine „prinzipielle“, nicht utilitaristische Orientierung an den Zielen des Gesetzgebers. Das Modell ist auf die Erklärung der (Nicht-)Befolgung einer Norm beschränkt, besagt also nichts über die Wirkungen der (Nicht-)Befolgung, die oftmals – vom engeren strafrechtlichen Fall abgesehen – erst zur Zielerreichung, d. h. zur Wirksamkeit der Norm führen können.

Man könnte die unabhängigen Variablen des Modells als Ursachen, die abhängige Variable als deren Wirkung ansehen. Nur: die Setzung der Rechtsnorm kommt als Ursache, als erklärende Variable in dem Modell überhaupt nicht vor. Sie wird irgendwie vorausgesetzt. Ein Bedingungs- oder Kausalzusammenhang liegt zwischen kognitiv-motivationalen Variablen und der beobachtbaren Befolgungshandlung vor. Die Setzung einer Rechtsnorm ist in diesem Modell keine Ursache ihrer Befolgung. Das Modell betont aber, dass die irgendwie vorhandenen Rechtsnormen durch die Köpfe der rational kalkulierenden Akteure gegangen sein müssen, um befolgt zu werden. Normen sind in diesem (sozial-)psychologischen Modell eher Einstellungsobjekte hinsichtlich ihres tatbestandlichen Gehalts und ihrer sanktionierenden Rechtsfolgen.

Bei einer *soziologischen* (nicht-psychologischen) Betrachtung pflegen wir aber den Erlass von Rechtsnormen als möglicherweise ursächliches Ereignis zu betrachten. Wir fragen nach den Wirkungen von Normen aus der Agenda 2010 hinsichtlich des Arbeitsmarktes oder der Änderung der Grenzen des Armutsrisikos; wir wollen etwas erfahren über die Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes, des Beschäftigtenschutzgesetzes, des AGG; welche gesundheitlichen Wirkungen haben diverse Rauchverbote oder die Enteig-

4 Opp 1973: 190ff.; Diekmann 1980; Rottleuthner 1987: 55ff. Hier, auf S. 64, findet sich auch die Variante des Modells für den Fall des Gebrauchs, der Inanspruchnahme von Rechtsnormen.

nung von Besitzern nicht nachrüstbarer Feinstaubschleudern; wie wirken sich geänderte Verkehrsvorschriften auf das Unfallgeschehen aus; führen neue Investitionsformen (z. B. REIDS) zu Änderungen am Immobilienmarkt; was waren die Folgen des Prostitutionsgesetzes; führt das Elterngeld zu einer höheren Fertilität und stärkeren Beteiligung von Männern an der frühkindlichen Erziehung?

III. Zur Forschungslogik von Kausalanalysen

Bei den vorangegangenen inhaltlichen Fragestellungen handelt es sich forschungslogisch betrachtet jeweils um ein und dieselbe Problemkonstellation. Es geht um die Formulierung vermuteter Kausalbeziehungen zwischen Variablen und der empirischen Überprüfung dieser Kausalhypothesen. Üblicherweise nennt man die „Ursache“ (hier: eine bestimmte gesetzliche Regelung) die unabhängige Variable, während die „Wirkung“ als abhängige Variable bezeichnet wird. Um die weiteren Ausführungen nicht unnötig zu komplizieren, gehen wir bei den folgenden methodischen Betrachtungen von nur einer abhängigen Variablen aus. Selbstverständlich kann der Gesetzgeber mit einer bestimmten Regelung nicht nur eine Wirkung, sondern verschiedene Wirkungen beabsichtigt haben.

Für die Überprüfung einer vermuteten Kausalbeziehung reicht es nicht aus, einen Zusammenhang zwischen der abhängigen und der unabhängigen Variable festzustellen. Auch das Berechnen statistischer Kennziffern – z. B. eines Korrelationskoeffizienten, der die Stärke des Zusammenhangs misst – genügt nicht. Warum reicht der Nachweis eines statistischen Zusammenhangs zwischen der abhängigen und der unabhängigen Variable nicht aus? Diese zentrale Fragestellung wird in der Methodenliteratur exemplarisch am Paradebeispiel der Störchen-Studie beantwortet. In verschiedenen urbanen und ländlichen Regionen wurden jeweils die Zahl der Störche und die Zahl der Geburten erhoben. Korrelationsstatistisch ließ sich folgender Zusammenhang belegen: Je mehr Störche in einer Region vorkommen, desto höher ist auch die Geburtenzahl. Liegt damit eine Kausalbeziehung zwischen Störchen und Geburten vor? Das Problem wird gelöst, indem eine weitere Variable (sog. Dritt- oder Störvariable) bei der Datenanalyse berücksichtigt wird. In der Störchen-Studie geht man davon aus, dass die entscheidende Drittvariable der Urbanisierungsgrad der Regionen ist. Er wirkt als Störgröße im Hintergrund und beeinflusst beide Variablen. Ein hoher Urbanisierungsgrad mit allen dazu gehörenden Gegebenheiten lässt in den städtischen Regionen die Zahl der Geburten und die Zahl der Störche tendenziell sinken. Viele

Geburten und viele Störche finden wir dagegen in ländlichen Regionen. Das Beziehungsgeflecht zwischen den drei Variablen lässt sich anschaulich aufschlüsseln, wenn man die Regionen nach ihrem Urbanisierungsgrad in Subgruppen unterteilt und für jede Subgruppe den Zusammenhang zwischen der Anzahl der Störche und der Anzahl der Geburten untersucht. Die Einteilung in Untergruppen ist eine einfache Strategie, um den Einfluss einer Drittvariablen aufzuzeigen. Wenn der Urbanisierungsgrad tatsächlich die entscheidende Störgröße ist, dann werden wir in den einzelnen Untergruppen keinen Zusammenhang zwischen der Zahl der Störche und der Zahl der Geburten finden. Die Korrelationskoeffizienten werden in den einzelnen Untergruppen einen Wert von 0 annehmen. Der statistische Zusammenhang zwischen der Zahl der Geburten und der Zahl der Störche zeigte sich also nur deshalb, weil alle Regionen „in einen Topf“ geworfen wurden. Eine solche Konstellation bezeichnet man als „Scheinkorrelation“. (Dieser Begriff hat sich eingebürgert, ist aber irreführend, weil eher von einer „Scheinkausalität“ gesprochen werden sollte.) Sie stellt eine mögliche Form dar, wie Drittvariablen den Zusammenhang zwischen der abhängigen und der unabhängigen Variablen beeinflussen können.

Nach den vorausgegangenen Ausführungen dürfte deutlich sein, dass von einer Kausalbeziehung zwischen einer abhängigen und einer unabhängigen Variablen sinnvoller Weise nur dann geredet werden kann, wenn sich die beobachteten Veränderungen in der abhängigen Variablen auf die unabhängige Variable zurückführen lassen und nicht durch den Einfluss von Stör- oder Drittvariablen hervorgerufen wurden. Das Zauberwort für die Überprüfung von Kausalhypothesen lautet also „Drittvariablenkontrolle“. Es ist nur dann sinnvoll, von einer Kausalbeziehung zu reden, wenn durch die Wahl der methodischen Vorgehensweisen gewährleistet werden kann, dass der Einfluss von Störvariablen neutralisiert wurde. Dazu führen Campbell/Stanley (1963) in ihrem klassischen Artikel den Begriff „interne Validität“ ein. Sie bezieht sich auf das Ausblenden, auf die Kontrolle von Drittvariablen.⁵

Welche Möglichkeiten bietet der Methodenkanon der empirischen Forschung zur Kontrolle von Drittvariablen? Es finden sich zwei Strategien, die allerdings nicht gleichwertig sind. Die eine besteht darin, *vor* der eigentlichen Datenerhebung durch geeignete Maßnahmen und Techniken sicher zu stellen, dass der Einfluss sämtlicher Drittvariablen neutralisiert ist. Die andere Strategie besteht darin, *nach* der Datenerhebung mit Hilfe statistischer Verfahren der multivariaten Datenanalyse den Einfluss einzelner Drittvaria-

5 Von der „internen Validität“ unterscheiden sie noch die „externe Validität“. Diese bezieht sich auf die Generalisierbarkeit empirischer Forschungsergebnisse.

blen „herauszurechnen“ und auf diesem Weg zu kontrollieren. Diese zweite Strategie bezeichnet man auch als die „statistische Drittvariablenkontrolle“.

Bereits an dieser Stelle lassen sich die offensichtlichen Nachteile der statistischen Drittvariablenkontrolle erkennen. Um den Einfluss bestimmter Drittvariablen durch multivariate Verfahren „herausrechnen“ zu können, müssen wir diese Drittvariablen trivialerweise kennen und im Rahmen der Untersuchung erhoben haben. In Anbetracht der Komplexität gesellschaftlicher Gegebenheiten lässt sich dies nicht leicht umsetzen. Hieraus folgt aber, dass mit Hilfe der statistischen Drittvariablenkontrolle die interne Validität nie vollständig gewährleistet werden kann. Sie lässt sich allenfalls Schritt für Schritt, d. h. Drittvariable für Drittvariable verbessern.

Wie sieht die erste Strategie aus, die nach Campbell/Stanley die interne Validität am ehesten gewährleistet? Sie wird in den sog. experimentellen Designs realisiert. Ein Experiment⁶ muss drei Bedingungen erfüllen:

- Bildung von Vergleichsgruppen (Experimental- und Kontrollgruppen)
- Randomisierung, d. h. zufällige Zuweisung der Personen bzw. Untersuchungseinheiten zu den Vergleichsgruppen
- Manipulierbarkeit der unabhängigen Variablen (*treatment*).

Für die Drittvariablenkontrolle ist die Idee der Randomisierung wesentlich. Durch die Zufallszuweisung wird nämlich der Einfluss sämtlicher Drittvariablen – sowohl der bekannten als auch der unbekannt – neutralisiert. Es werden zwar keine völlig identischen, aber vergleichbare Gruppen erzeugt. Nach der Gruppenbildung wird die unabhängige Variable in eine der Gruppen (die Experimentalgruppe) eingeführt. Zeigt sich bei der anschließenden Messung der abhängigen Variablen ein Unterschied zwischen den Gruppen, dann darf er der unabhängigen Variablen zugeschrieben werden. Zur Überprüfung von Kausalhypothesen ist daher das Experiment der ideale Weg.

⁶ Experiment ist nicht mit Laborexperiment identisch (es gibt auch Feldexperimente); es hat auch nichts mit dem bloßen Erproben, Ausprobieren einer Regelung – etwa in Gestalt von „Experimentierklauseln“ – zu tun. – Das in der neueren Hirnforschung auch im strafrechtlichen Kontext berühmt gewordene „Libet-Experiment“ ist keines (vgl. etwa Libet 1999/2004); es ist eine Untersuchung über den Aufbau eines Bereitschaftspotentials (messbar durch EEG) vor der subjektiven Angabe des Zeitpunktes eines Entschlusses zu einer Körperbewegung und der Ausführung der Bewegung selbst. Von Anhängern eines starken Determinismus wird vertreten, dass das Gehirn schon „entschieden“ habe, bevor wir uns dessen bewusst würden. Das Bereitschaftspotential müsste also die Ursache für die beiden folgenden Schritte sein. Aber wovon ist dann seinerseits die Entstehung des Bereitschaftspotentials die Wirkung? Eine Wirkung der Anweisung des Versuchsleiters? Wenn das Bereitschaftspotential in irgendeiner Weise als Ursache aufgefasst werden könnte, wie müsste dann ein richtiges Experiment aussehen mit randomisierten Vergleichsgruppen und mit/ohne welchem *treatment* eigentlich?

Neben experimentellen Designs werden im Methodenkanon noch zwei weitere Design-Typen unterschieden: Quasi-Experimente und Ex-post-facto-Designs. Quasi-Experimente (dazu im Zusammenhang mit der Evaluationsforschung Diekmann 2008: 356–372) orientieren sich weitgehend an der experimentellen Logik, die Vergleichsgruppen konnten aber nicht durch Randomisierung gebildet werden. Hierzu zählen Studien, in denen „natürliche Vergleichsgruppen“ herangezogen werden und auch Zeitreihen-Analysen, in denen der Zeitraum vor Eintritt der unabhängigen Variablen (Präinterventions-Phase) als Kontrollgruppe und der Zeitraum danach (Postinterventions-Phase) als Experimentalgruppe betrachtet werden können. Die gängigen Querschnitt-Studien und Surveys, bei denen vor der Datenerhebung keinerlei Einteilung in Vergleichsgruppen erfolgt, werden unter dem Begriff Ex post facto-Designs zusammengefasst. Bei ihnen ist die interne Validität am wenigsten gesichert. Der verzerrende Einfluss einzelner Drittvariablen kann nur im Nachhinein mit Hilfe statistischer Verfahren der multivariaten Datenanalyse kontrolliert werden.

Die drei Bedingungen eines experimentellen Designs können im sozialwissenschaftlichen Bereich oft in psychologischen oder sozialpsychologischen Untersuchungen erfüllt werden. Im rechtlichen und damit auch im rechtssoziologischen Bereich scheitern Experimente am Prinzip der Gleichbehandlung: wir können verschiedene Gruppen, denen die Untersuchungseinheiten nach dem Zufallsprinzip zugeordnet wurden, nicht unterschiedlichen rechtlichen Regelungen aussetzen. Wir behelfen uns üblicherweise mit den beiden Formen des Quasi-Experiments: Zeitreihen-Analysen und Untersuchungen natürlicher Vergleichsgruppen. Um ein quasiexperimentelles Design sollte man sich zunächst bemühen. Sollte es sich nicht realisieren lassen, bleiben alle möglichen Formen eines Ex post facto-Designs. Innerhalb solcher Untersuchungen bestehen dann nur noch die statistischen Möglichkeiten einer Drittvariablen-Analyse (Scheinkorrelation, intervenierende Variable, unterdrückte Korrelation etc.). Selbst bei der schwächsten Design-Form bleibt aber die Drittvariablenkontrolle ein Muss jeder Kausalanalyse.

In der rechtssoziologischen Wirkungsforschung sind Quasi-Experimente nicht unüblich. In vielen Staaten mit föderalen Strukturen können natürliche Vergleichsgruppen gebildet werden (klassischer Fall: Staaten in den USA mit und ohne Todesstrafe/Exekutionen zur Untersuchung der abschreckenden Wirkung der Todesstrafe). Zeitreihen-Analysen liegen gerade bei rechtssoziologischen Untersuchungen zur Wirkung von Rechtsnormen nahe.⁷ Der Erlass eines Gesetzes kann als *treatment* oder Intervention betrachtet wer-

7 Als Muster einer solchen Untersuchung verweisen wir auf Rottleuthner/Rottleuthner-Lutter 1989, 1990; Rottleuthner-Lutter 1989.

den, die einen Einfluss auf die in Messwiederholungen erhobene abhängige Variable haben könnten. Zeitreihenanalysen haben auch den Vorteil, dass man den *Wirkungsverlauf* einer abhängigen Variablen über einen längeren Zeitraum ermitteln kann. Häufig ist der Gesetzgeber an solchen Rückmeldungen jedoch nicht interessiert oder die Zeitspanne für eine Evaluation wird zu knapp bemessen (wie etwa im Fall des Prostitutionsgesetzes; dazu siehe unten).

IV. Beispiele aus der neueren rechtssoziologischen Wirkungsforschung

Neuere rechtssoziologische Untersuchungen zur Wirkungsforschung erfüllen die methodischen Standards einer Kausalforschung meist nicht.

– Es werden unklare oder gar keine Kausalhypothesen aufgestellt. Oft wird nach Häufigkeit und Art der Handhabung einer gesetzlichen Regelung gefragt, also eher nach der Implementation des Gesetzes in der „Praxis“ (der Gerichte, begrenzt auch im sozialen Feld von Arbeit, Wohnen, Freizeit etc.). Diese „Auswirkungen“ in der Praxis – also Befolgung, Anwendung, Gebrauch der Normen – werden anscheinend als Wirkungen der Normen verstanden.

– Oft werden keine systematischen Drittvariablenanalysen durchgeführt. Manchmal geraten „Störvariablen“ ins Blickfeld; dann müsste aber deren Verhältnis zur unabhängigen Variable (der Gesetzesintervention) und zur abhängigen Variable präzise bestimmt werden (z. B. Wirkungen des Kündigungsschutzgesetzes im Verhältnis zu Variablen wie der Betriebsgröße und konjunkturellen Daten).

– Auch wenn die Untersuchungen sich als Beiträge zur Effektivitätsforschung verstehen und „Effektivität“ Zielerreichung heißen soll, bleibt meist offen, ob die Ziele des Gesetzgebers realisiert wurden. Das dürfte auch, aber nicht immer, daran liegen, dass die Zielbestimmungen des Gesetzgebers viel zu unklar sind.

Einige Beispiele aus der neueren Rechtswirkungsforschung sollen Grenzen und Schwierigkeiten solcher Untersuchungen verdeutlichen.

1. Arbeitsrecht

§ 4 des *Tarifvertragsgesetzes* (TVG) ist mit „Wirkung der Rechtsnormen“ überschrieben. Rechtsnormen meint hier die Normen, die in einem Tarifvertrag enthalten sind; Wirkung meint Rechtswirkungen, nicht kausale

Wirkungen. In einer Studie über „Flächentarifvertrag und Günstigkeitsprinzip“ – im Auftrag der Böckler-Stiftung im Zeitraum 11/1997 bis 7/1999 durchgeführt – wollen Höland/Reim/Brecht (2000: 54 ff.) aber durchaus etwas über Wirksamkeit und Wirkungen von Flächentarifverträgen im empirisch-rechtssoziologischen Sinn sagen. Es wird aber in operationalisierter Form weder etwas über die Ziele des TVG, noch über die Ziele von Tarifverträgen oder davon abweichenden Betriebsvereinbarungen ausgeführt, so dass von daher schon eine Untersuchung der Wirksamkeit/Effektivität (von was auch immer) ausscheidet. Angesichts der rechtspolitischen Diskussionen über das „Günstigkeitsprinzips“ ist das nicht verwunderlich. Es geht auch nicht um Wirkungen dieser Normen oder methodisch gesprochen: um die Überprüfung einer Kausalhypothese.⁸ Vielmehr geht es rein deskriptiv um die Feststellung von Häufigkeit und Art der Anwendung oder des Gebrauchs, der von § 4 Abs. 3 2. alt. TVG und § 77 Abs. 3 BetrVerfG gemacht wird, die Änderungen der tarifvertraglichen Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers erlauben. Unter Wirksamkeit einer Norm wird also eher die Häufigkeit ihres Gebrauchs verstanden. Im Hinblick auf § 4 TVG könnte das heißen: wie häufig und in welcher Weise weichen betriebliche Vereinbarungen von Tarifverträgen ab? Dies ist eine gewichtige Fragestellung, der aber keine Kausalhypothese zugrunde liegt. Untersucht wird die Implementation der Normen auf der betrieblichen Ebene mit dem Resultat, dass eine Vielfalt von Vereinbarungsformen aufgezeigt werden kann, die selbst wieder zurückwirken können auf tarifliche Normsetzungen.⁹ Offen bleibt, welche Wirkungen diese Handhabung worauf zeitigt.

Ein beliebtes Thema in der rechtspolitischen Diskussion ist die angeblich prohibitive Wirkung des *Kündigungsschutzgesetzes* (KSchG). Ein „übersteigerter“ Kündigungsschutz halte vor allem Kleinbetriebe von Einstellungen ab; durch Kündigungsprozesse (und Abfindungen) entstünden Kosten, die

8 Es hätte z. B. eine Zeitreihenanalyse durchgeführt werden können hinsichtlich der Änderungen der Tarifbindung von Unternehmen. Allerdings kann dafür nicht § 4 TVG als „Ursache“ angeführt werden, da er unverändert seit April 1949 gilt (WiGBl 1949: 55). Wie wären dann Austritte aus dem Arbeitgeberverband oder Nichtbeitritte zu erklären? Könnte dafür die Rechtsprechung des BAG zum Günstigkeitsprinzip verantwortlich sein oder kommen weitere Drittvariablen aus dem Komplex wirtschaftskonjunktureller Daten in Betracht?

9 Ein realistisches Bild des betrieblichen Umgangs mit Tarifverträgen im Rahmen der genannten rechtlichen Regelungen kann in der Studie ohnehin nicht erstellt werden, weil das Sample sehr klein und verzerrt ist. In 30 Betrieben (23 Metall, 7 Chemie) konnten 54 Interviews realisiert werden – jeweils 27 mit der Geschäftsleitung und den Betriebsräten; zusätzlich wurden 12 Interviews mit Gewerkschaftssekretären geführt (Mitarbeiter der IG BCE verweigerten sich) und ein Interview mit dem Vertreter eines Arbeitgeberverbandes. Es gab auch eine kleinere schriftliche Befragung von Geschäftsleitungen und Betriebsräten.

wiederum negative Auswirkungen auf die Einstellungspraxis hätten. Was die Beendigung von Arbeitsverhältnissen angeht, so wird dem KSchG zugerechnet, dass es von Kündigungen abschrecke, weil die folgenden gerichtlichen Auseinandersetzungen zu kostspielig und ihre Ergebnisse nicht vorhersehbar seien.¹⁰ Andere behaupten, das KSchG halte den Arbeitgeber nicht von Kündigungen ab.

Folgende Möglichkeiten, Wirkungen¹¹ des KSchG hinsichtlich der Einstellungspraxis und Beendigung von Arbeitsverhältnissen zu untersuchen, kommen in Betracht:

(1) In einer Querschnittanalyse könnte die Praxis in Betrieben, die dem KSchG unterfallen, mit der in Betrieben verglichen werden, für die das KSchG nicht gilt.

(2) Im Rahmen einer Längsschnittanalyse ließen sich Änderungen in der Praxis nach Änderungen des Anwendungsbereichs des KSchG (Beschäftigungsgrenze) untersuchen. Derartige Modifikationen fanden mehrfach statt: Im Oktober 1996 wurde die Grenze, bis zu der das KSchG keine Anwendung findet, von bis zu 5 auf bis zu 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte erhöht, im Januar 1999 erfolgte wieder eine Absenkung auf bis zu 5, zum 1. Januar 2004 wurde die Grenze wieder auf bis zu 10 angehoben. Hat sich die Praxis in den betroffenen Betrieben (zwischen 6 und 10 Beschäftigten) in diesen Jahren geändert?

¹⁰ Keinen Beitrag zu den Wirkungen des KSchG auf die betriebliche Praxis liefert die Untersuchung von Höland/Kahl/Zeibig 2007. Sie enthält detaillierte Beschreibungen von Kündigungsschutzverfahren in der arbeitsgerichtlichen Praxis. Diese lässt aber keinen Schluss auf die betriebliche Kündigungspraxis zu. Sie erlaubt auch keine Aussagen über Wirkungen der Rechtsprechung auf die betriebliche Praxis. Vom Design der Studie her sind ebenso wenig Aussagen über (kausale) Wirkungen des KSchG auf die arbeitsgerichtliche Praxis möglich. Es werden nur Häufigkeiten und Arten der Handhabung des KSchG in Kündigungsschutzverfahren beschrieben.

¹¹ Um von der (Un-)Wirksamkeit des KSchG sprechen zu können, müssten allererst die Ziele des Gesetzgebers geklärt werden. Aber gerade darum geht ein großer Teil des arbeitsrechtspolitischen Streits, der sich im Spektrum von Zielen des Individualschutzes und arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen bewegt. In den 1980er Jahren standen die Ziele Bestandsschutz oder Ermöglichung der Fortführung des Arbeitsverhältnisses nach erfolgreicher Kündigungsschutzklage im Vordergrund. Vgl. dazu die sehr klare Analyse von Gudrun Linne (1984); zur *Wirksamkeit* S. 105 ff., zur Untersuchung der *Wirkungen* S. 107 ff. Linne macht insbesondere anhand der Untersuchung von Falke/Höland/Rhode/Zimmermann (1981), deutlich, dass eine Kausalanalyse im Rahmen des dort gewählten Designs nicht möglich ist. Dem KSchG (das in sich schon ziemlich komplex ist) kausale Wirkungen zuzuschreiben, scheidert durchweg an dem Einfluss nicht-kontrollierter Drittvariablen, die rechtlicher oder außerrechtlicher Natur sein können: ökonomische Situation der Betriebe, persönliche Dispositionen von Klagewilligen, Rolle des Betriebsrates, Verlauf des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (Dauer, Vergleichspraxis etc.

(3) Wenn Arbeitgeber die Anwendung des KSchG wegen zu hoher Kosten vermeiden wollten, müsste sich eine Häufung der Betriebsgrößen am jeweils oberen Rand der Beschäftigungsgrenze (also bei 5 oder 10 Beschäftigten) feststellen lassen – und ein relatives Absinken knapp jenseits der Grenze.¹² In den Veröffentlichungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) werden üblicherweise nur gruppierte Daten mitgeteilt (im Betriebspanel 10 Größenklassen beginnend mit 1–4, 5–9, 10–19 etc. Beschäftigten). Es werden aber genaue Zahlen zur Betriebsgröße erhoben. Darauf basiert wohl eine Abbildung in einer Veröffentlichung zu Fluktuationen in Kleinbetrieben, die zeigt, dass vor wie nach Änderungen der Beschäftigungsgrenzen keine Häufungen der Betriebsgrößen knapp unter 5 oder 10 Beschäftigten anzutreffen sind (Bauer/Bender/Bonin 2004a: 28).

Die erste Variante findet sich im Projekt „Regulierung des Arbeitsmarktes“ (REGAM), das vom Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung durchgeführt wurde. Das Projekt basiert auf drei Untersuchungen: einer Analyse des Betriebspanels des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) für die Jahre 2000 bis 2003 (hier ergibt sich die Möglichkeit zu bescheidenen Längsschnittanalysen); einer Umfrage (gemeinsam mit Infratest) aus dem Jahre 2001 zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen; einer Befragung von Personalverantwortlichen im Jahre 2003 zur betrieblichen Personalpolitik. Aus diesem Projekt sind zahlreiche Veröffentlichungen hervorgegangen.¹³

Die Untersuchungen fanden zwischen 1999 und Ende 2003 statt, in dem das KSchG nicht für Betriebe bis 5 Beschäftigte galt. Es lassen sich also zwei Gruppen bilden – mit und ohne Geltung des KSchG – und es lassen sich Parameter für beide Gruppen ermitteln, die Aufschluss über die Wirkungen des KSchG geben können, und zwar hinsichtlich

- der Häufigkeit von Einstellungen. Erfolgen relativ mehr Einstellungen in den Betrieben, in denen das KSchG nicht gilt, als in der anderen Gruppe?
- der Häufigkeit von Kündigungen. Ist die relative Menge von arbeitgeberseitigen Kündigungen höher in den Kleinstbetrieben (bis 5 Beschäftigte)?

¹² Ein anderer Schwelleneffekt könnte darin bestehen, dass an der „Geltungsschwelle“ des KSchG weniger Einstellungen erfolgen. In allen vorliegenden Untersuchungen konnte eine beschäftigungshemmende Wirkung des Schwellenwertes nicht festgestellt werden. Vgl. Pfarr/Bothfeld/Bradtke/Kimmich/Schneider/Ullmann 2004: 195 mit Hinweis auf zwei Veröffentlichungen des Instituts zur Zukunft der Arbeit (IZA): Verick 2004; Bauer/Bender/Bonin 2004a; vgl. auch Bonin 2004.

¹³ Einen guten Überblick bietet die Aufsatzreihe eines Autoren-Kollektivs im Betriebsberater (Pfarr/Bothfeld/Kaiser/Kimmich/Peucker/Ullmann 2003a, 2003b, 2003c, 2004a, 2004b). – Weitere Veröffentlichungen aus dem Umkreis des Projekts: Bielencki/Hartmann/Pfarr/Seifert 2003; Pfarr/Bothfeld/Bradtke/Kimmich/Schneider/Ullmann 2004; Bothfeld/Ullmann 2004.

Wird dagegen in Betrieben mit mehr Beschäftigten eher von einer Kündigung abgesehen?

Die in der REGAM-Studie durchgeführten Untersuchungen sind allerdings über weite Strecken deskriptiv, etwa hinsichtlich der Befunde zu Ausmaß und Arten der Beendigung von Arbeitsverhältnissen, zur Häufigkeit von Kündigungsschutzklagen sowie zur Zahlung und Höhe von Abfindungen (Pfarr u. a. 2004a; Bothfeld/Ullmann 2004). Es werden ferner Aussagen über den Verbleib von Personen nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gemacht. Zu den oben formulierten Kausalhypothesen finden wir gleichwohl eine Reihe von Daten¹⁴:

Häufigkeit von Einstellungen: Zwischen wirtschaftlicher Lage im Allgemeinen und speziell der Auftragslage auf der einen und der Einstellungsquote oder der Schaffung neuer Stellen auf der anderen Seite bestehen statistisch signifikante (und erwartbare) Beziehungen. Die WSI-Befragung von 2000 Personalverantwortlichen zur betrieblichen Personalpolitik aus dem Jahr 2003, in der auch nach der Zahl der Einstellungen in den Jahren 1998 bis 2003 gefragt wurde, ergab einen positiven Zusammenhang zwischen Betriebsgröße und Neueinstellungen (Pfarr u. a. 2003b: 2288). Es zeigte sich überdies, dass an der Schwelle (im Untersuchungszeitraum: bis 5 Beschäftigte) kein Bruch festzustellen war.¹⁵

Häufigkeit von Kündigungen oder Absehen von Kündigungen: Eine negative Wirtschaftsentwicklung führt nicht in allen Betrieben zu einem Abbau der Beschäftigten. Die Instrumente des Personalabbaus sind vielfältig (Pfarr u. a. 2004b: 326). Arbeitgeberseitige Kündigungen waren 2001 besonders hoch – gemessen in Prozent des mittleren Personalbestandes – in Betrieben mit bis zu 5 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (die damalige Beschäftigungsgrenze). Allerdings bestand *durchgängig* ein klarer Zusammenhang zwischen Betriebsgröße und relativer Häufigkeit arbeitgeberseitiger Kündi-

14 Bielenski u. a. (2003: 82) behaupteten noch vorsichtig, dass keine Auskunft gegeben werden könne über die präventive Wirkung des Kündigungsschutzes oder über dessen Einfluss auf das Einstellungsverhalten der Unternehmen.

15 Pfarr u. a. 2003b: 2288. – Die krasse Fehleinschätzung des Geltungsbereichs des KSchG in den Kleinstbetrieben spielt dabei keine Rolle. In 64 % der Kleinstbetriebe mit bis zu 5 Beschäftigten wurde angegeben, dass sie dem KSchG unterfielen! (Pfarr u. a. 2003a). – Methodenkritisch merken Bothfeld/Ullmann (2004: 269) an: Da das Einstellungsverhalten im Rahmen einer Querschnittsbefragung, die einen Zeitraum von sechs Jahren (1998–2003) umfassen sollte, erhoben wurde, sehen die Verfasserinnen von einer kausalen Deutung der Ergebnisse ab und empfehlen Längsschnittanalysen oder „qualitative Studien“. Auch bei der Beantwortung der Frage, weshalb Betriebe von Einstellungen absehen, halten sich die Verfasserinnen zurück (Bothfeld/Ullmann 2004: 268).

gungen: Je größer die Betriebe, desto geringer waren solche Kündigungen.¹⁶ Deshalb lässt sich nicht entscheiden, ob es die kleine Betriebsgröße ist oder die Nichtanwendbarkeit des KSchG, die zu relativ vielen arbeitgeberseitigen Kündigungen führten. – Bei der WSI-Befragung zur betrieblichen Personalpolitik von Personalverantwortlichen sollte auch erfasst werden, ob man von einer geplanten Kündigung abgesehen habe. Allerdings bleibt offen, ob man von einer Kündigung „wegen“ des KSchG abgesehen habe. Ganz selten wurde jedenfalls von einer Kündigung abgesehen, wenn die Betriebe eine negative wirtschaftliche Entwicklung durchmachten. Mit der Betriebsgröße steigt der Anteil der Betriebe, die auf eine Kündigung verzichtet haben (Pfarr u. a. 2004b: 326 f.). In Betrieben, die dem KSchG unterfielen, wurde von einer Kündigung eher abgesehen, wenn man schon einmal Erfahrungen mit Kündigungsschutzklagen gemacht hatte (Pfarr u. a. 2004b: 327 f.).

Eine Längsschnittuntersuchung (Variante 2) der Auswirkungen der Änderungen im Oktober 1996 (bis 10) und im Januar 1999 (bis 5) erbrachte das Resultat, dass die Beschäftigungsdynamik (Einstellungen oder Abgänge) nicht zunimmt, wenn es keinen Kündigungsschutz mehr gibt.¹⁷ Die Erhöhung der Beschäftigungsgrenze (1996) führte ohne signifikante Unterschiede zu geringeren Einstellungen in Betrieben unterschiedlicher Größenklassen unter wie über der Beschäftigungsgrenze. Die Absenkung der Beschäftigungsgrenze (1999) ging einher mit einer Erhöhung der „Abgangsrate“ in Betrieben unter 6 Beschäftigten wie in solchen mit 6 bis 10 Beschäftigten (und auch die Neueinstellungen nahmen unabhängig von der Betriebsgröße zu). Die Veränderungen nach beiden Zeitpunkten werden von den Verfassern als Ergebnis konjunktureller Einflüsse, nicht der Revision des KSchG interpretiert.

2. Andere Gesetze

Das „Gesetz zum Schutz Beschäftigter vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ (*Beschäftigtenschutzgesetz*, BeschSchG) trat als Teil des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes zum 1. September 1994 in Kraft. Sein Regelungsgehalt ging 2006 in das AGG ein. Sein Ziel war die Wahrung der Wür-

¹⁶ Das gleiche gilt für die „Labour-Turnover-Rate“, vgl. Bielenski u. a. 2003: 84; Pfarr u. a. 2004: 199 f. Die dortige Tab. 3 zeigt, dass in den Jahren 2000 bis 2003 die Kündigungsquote in Kleinstbetrieben unter der Anwendungsgrenze des KSchG (bis 5 Beschäftigte) am höchsten war, die Kündigungsquoten in den verschiedenen Betriebsgrößen-Klassen sich aber nicht gleichförmig mit der allgemeinen konjunkturellen Entwicklung verändert haben. Hier besteht noch Analysebedarf.

¹⁷ Bauer/Bender/Bonin 2004b. Die von ihnen verwendete Beschäftigtenstatistik erlaubt allerdings keine Unterscheidung zwischen Entlassung und freiwilliger Kündigung (vgl. dort S. 3, Fn. 3).

de von Frauen und Männern, zu dessen Erreichung eine Schutzpflicht des Arbeitgebers fixiert wurde. Schon diese Zielstellung dürfte es sehr schwer machen, etwas über die Effektivität der Bestimmungen, also das Ausmaß der Zielerreichung zu sagen. Die einschlägige Studie, durchgeführt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von Almut Pflüger und Susanne Baer (Pflüger/Baer 2002), beschränkt sich denn auch darauf, die Umsetzung, die „Verwirklichung“ des Gesetzes in der betrieblichen Praxis (vor allem durch Personalverantwortliche und Betriebsräte) – wobei Kleinbetriebe bis 4 Beschäftigte nicht berücksichtigt wurden – und seine Anwendung durch die Gerichte zu untersuchen. Es geht also um die Implementation des Gesetzes. Durch die Analyse von Gerichtsentscheidungen (hier: 111 arbeitsgerichtliche und 77 disziplinarrechtliche Verfahren) und die Befragung von Richtern (hier n=10), Rechtsanwälten (n=11) und gewerkschaftlichen Rechtsberatern (n=86) erhält man – dies ist ja eine Grundeinsicht der Forschung über Mobilisierung von Recht – kein angemessenes Bild der zugrunde liegenden Praxis in den Betrieben. Allerdings kann man Informationen über bestimmte *Arten* von sexueller Belästigung gewinnen, ohne über deren *Häufigkeit* auf betrieblicher Ebene etwas sagen zu können. Diesen relativen Nutzen kann man dadurch verstärken, dass man die Unterscheidung von qualitativ und quantitativ ins Spiel bringt und auf die positiven Assoziationen beim Ausdruck „qualitativ“ baut. – Die Crux von Studien zu Diskriminierung und Belästigung kann man sich – auch in der vorliegenden Untersuchung – anhand eines Schichtenmodells verdeutlichen: Auf der oberen gerichtlichen Ebene kann man recht gut Zugang zu Akten und Akteuren erlangen; auf der sozialen, hier betrieblichen Ebene kann man versuchen, Personen zu befragen, die mit der Umsetzung der Normen irgendwie befasst sind. Die unterste Schicht, hier also die von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz Betroffenen, bleibt meist ein Dunkelfeld. Pflüger und Baer gelang es, lediglich zwei auskunftsbereite Opfer ausfindig zu machen und zu befragen.

Cornelia Helfferich und ihre Mitarbeiterinnen waren insoweit erfolgreicher bei ihrer Untersuchung über die Auswirkungen des *Prostitutionsgesetzes* (ProstG), das zum 1. Januar 2002 in Kraft trat.¹⁸ Sie konnten immerhin 325 schriftliche und mündliche Befragungen von Prostituierten durchführen (die sich wohl nicht, wie im Fall des BeschSchG, als Opfer sexueller Belästigung verstanden, sondern als Benefiziarer einer neuen Regelung, durch die vielleicht ihr Selbstwertgefühl gesteigert wurde – auch eine mögliche Wir-

¹⁸ Sozialwissenschaftliches FrauenForschungsInstitut 2005; Bundesregierung 2007. Mit diesem Bericht entsprach die Bundesregierung der Aufforderung des Bundestages, nach Ablauf von drei Jahren über die Auswirkungen des Gesetzes zu berichten.

kung des Gesetzes). Unter Aspekten der Wirkungsforschung ist das Prostitutionsgesetz auch insofern von Interesse, als es eine Vielzahl von Regelungsformen enthält: strafrechtliche Verbotsnormen (Änderungen in den §§ 180a, 181 a StGB), zivilrechtliche Bestimmungen zur Rechtswirksamkeit von Forderungen für sexuelle Handlungen und die sozialrechtliche Öffnung der Sozialversicherungen für Prostituierte. Der Komplexität der Regelungsformen und -bereiche entspricht auch die Vielzahl der Personengruppen, die schriftlich oder mündlich mehr oder weniger standardisiert befragt wurden: neben den Prostituierten auch Betreiber¹⁹ von Prostitutionsbetrieben, Mitarbeiter von Beratungsstellen, Mitarbeiter in Ministerien, Richter, Staatsanwälte, Polizisten, Vertreter kommunaler Behörden etc. Es konnten auch 50 Gerichtsentscheidungen analysiert werden. Wer fehlt, sind die „Kunden“ von Prostituierten. Auch angesichts des wohl zu knappen Zeitraums für die Untersuchung des Wirkungsverlaufs sind die Ergebnisse der Studie eher ernüchternd. Unter „Wirkungen“ des Gesetzes wird in der Studie vor allem verstanden, ob die Adressaten – die Prostituierten – von den Regelungen Gebrauch gemacht haben und dadurch das Ziel des Gesetzgebers – die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der rechtlichen Absicherung – realisiert haben.

Auch hier ist wieder zwischen Rechtsfolgen und Realfolgen zu unterscheiden. Die bloße gesetzliche Verbesserung von *Rechts*positionen im Zivil- und Sozialrecht impliziert nicht, dass diese auch tatsächlich umgesetzt werden. Von dem Regelungsangebot muss Gebrauch gemacht werden (und dann muss man sehen, wie sich dieser Gebrauch auswirkt). Das Regelungsangebot ist *conditio sine qua non* seines Gebrauchs; es ist aber nicht Ursache dafür, dass von ihm tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Dafür bedarf es zusätzlicher Erklärungen. Mit der Wahrnehmung der durch das ProstG geschaffenen Rechtspositionen sah es nach drei Jahren der Gesetzesgeltung trübe aus. Die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Durchsetzung läuft leer, weil meistens Vorkasse gemacht wird. Prostituierte bleiben zumeist „selbstständig“ und wollen das wohl auch; sie schließen kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ab. – Eine weitere Wirkung des Gesetzes könnte darin bestehen, dass sich die moralischen Einstellungen gegenüber der Prostitution in der Bevölkerung ändern könnten. Darüber erfahren wir nichts. Vermutlich ist auch hierfür die Zeitspanne seit 2002 zu kurz. Dabei wären auf jeden Fall Drittvariablen zu berücksichtigen. – Die Studie zeigt aber für einen weiteren „Wirkungsbereich“, der vom Gesetz nicht berücksichtigt wurde, auf, dass für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen weitere gesetzliche Änderungen

¹⁹ Um den Lesefluss nicht zu hemmen, wird im Folgenden zur Kennzeichnung der Personengruppen die männliche Form gewählt.

notwendig wären, die bislang nicht erfolgten: Nicht geändert wurde Art. 297 EGStGB, der die Ermächtigungsgrundlage für Sperrbezirksverordnungen bildet; weiterhin bestehen §§ 119, 120 OWiG mit dem tatsächlich locker gehandhabten Verbot der Werbung für sexuelle Handlungen²⁰; keine Änderungen erfolgten auch im Gewerbe- und Gaststättenrecht²¹. Hier bestehen rechtliche Zusammenhänge im Normenhimmel, die aber auch in der irdischen Praxis verknüpft werden können – was dann empirisch zu untersuchen wäre. Trotz der im ProstG enthaltenen Wertung des Gesetzgebers, dass Prostitution nicht (mehr) sittenwidrig sei, wurde nach 2002 Prostitution nicht als Gewerbe anerkannt. Berichtet wurde von der Schließung von Wohnbordellen auch in sog. Mischgebieten (Wohnen/Gewerbe).²² Das ProstG war eben nicht komplex genug, um vielleicht gewünschte Wirkungen in weiteren relevanten Bereichen – hier: in der Praxis kommunaler Ordnungsbehörden – entfalten zu können.

Das *Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz* (BEEG) vom 5. Dezember 2006 trat zum 1. Januar 2007 in Kraft. Von der Regulationsform her ist es ein Angebotsgesetz, von dem Gebrauch gemacht werden kann – und zwar von einem Elternteil, der nach der Geburt eines Kindes für 12 Monate aus dem Arbeitsleben aussteigt (wenn beide das tun: 14 Monate). Sie erhalten dann 2/3 des letzten Gehalts, maximal 1800 €. Ziele des Gesetzgebers sind die Erhöhung der Fertilität²³ und eine stärkere Beteiligung von Vätern am frühkindlichen Erziehungsprozess. – Angebotsnormen können unterschiedlich konstruiert werden: Im Fall des TVG soll die Nutzung von § 4 zu Verbesserungen der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten führen. Im Fall des BEEG führt die Inanspruchnahme des angebotenen Elterngeldes nicht zur Erreichung des Zieles (weder Störche noch das Elterngeld bringen die Kinder). Dass ein Kind geboren wurde, ist vielmehr Voraussetzung dafür, dass das Angebot überhaupt angenommen/beantragt werden kann. Die Antizi-

20 Der BGH entschied am 13.7.2006 (I ZR 231/03 in JURIS), dass bei deren Auslegung den gewandelten Moralvorstellungen in der Gesellschaft Rechnung getragen werden müsse. Diesem Wandel habe der Gesetzgeber im ProstG Rechnung getragen.

21 Noch vor Inkrafttreten des ProstG hatte das VG Berlin aufgrund einer schriftlichen Experten-Befragung zur Sittenwidrigkeit der Prostitution entschieden, dass Anbahnungsgaststätten nicht wegen „Unzuverlässigkeit“ des Betreibers geschlossen werden dürfen (VG Berlin v. 1.12.2000, NJW 2001, S. 983–989).

22 Unklar ist etwa der Umgang Berliner Bezirksämter mit der Ausnahmeregelung für Wohnbordelle in Mischgebieten. Über die Androhung der Nutzungsuntersagung in einem Mischgebiet entschied das Berliner Verwaltungsgericht am 6.5.2009, das Wohnbordell dürfe „ausnahmsweise“ weiter betrieben werden (FAZ 9.5.2009).

23 Dem Gesetzgeber wurde unterstellt, dass er die Fertilität in besser gestellten Bevölkerungsgruppen (mit Einkommen bis zu 2700 €) fördern wollte. Zu den tatsächlichen Zahlungen des Elterngeldes bis zum Juni 2008 vgl. Bundesregierung 2008. Ein solcher Bericht war in § 25 BEEG vorgesehen.

pation einer möglichen Zahlung von Elterngeld soll also in die Motivation, Kinder in die Welt zu setzen, eingehen. Für die Wirkungsforschung stellt sich bei dieser Art von Regelung das Problem, ob das Gesetz als „Anreiz“ wirkt oder ob es lediglich eine Kompensation für die erhöhten Kosten der Kindererziehung bietet. Monetäre Anreize für erwünschtes Verhalten bringen stets das Phänomen der Mitnahmeeffekte mit sich, d. h. die Frage, ob das erwünschte Verhalten nicht auch ohne den Anreiz eingetreten wäre.²⁴ Dies ist ein Problem der *Effizienz* des Gesetzes, denn es entstehen Kosten für etwas, was auch ohne Zahlung geschehen wäre. – Erste Untersuchungen zur Wirkung des BEEG zeigen, dass der Grad der Inanspruchnahme höher als erwartet war, insbesondere deshalb, weil die Zahl der Väter, die das Elterngeld beantragten, wider Erwarten hoch war. Die Zahl der Väter, die Elterngeld in Anspruch nahmen, stieg bis zum 2. Quartal 2008 von 3,5 auf 13,7% (Bundesregierung 2008: 19). Der Gesetzesvollzug wurde also erheblich teurer (Effizienz); das Ziel „Beteiligung der Väter“ wurde aber erreicht (Effektivität), vielleicht sogar übertroffen – sofern man hier von Zielerreichung sprechen kann, da der Gesetzgeber sich (wie üblich) hinsichtlich der Zielgrößen nicht klar geäußert hatte.²⁵ In der zweiten Jahreshälfte 2007 nahm die Geburtenrate zu. (Seit wann war – vor dem 1. Januar 2007 – bekannt, dass das Elterngeld kommen wird?). Die „Unterrichtung durch die Bundesregierung“ (Bundesregierung 2008) hält sich zurück mit der Einschätzung des Einflusses des Elterngeldes auf die Fertilität. Es wird zwar etwas über den Einfluss auf den *Kinderwunsch* gesagt, dessen Realisierung ist aber eine andere Sache. Anfang 2009 pries die zuständige Ministerin von der Leyen das Gesetz, weil die Geburtenziffern in den ersten drei Quartalen 2008 gewachsen seien. Kurz darauf musste sie sich belehren lassen, dass die Ziffern zum Ende des Jahres 2008 erheblich gesunken waren; insgesamt gingen sie um 1,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr zurück – wiederum ein Beleg dafür,

24 Aktuelles Beispiel (Frühjahr 2009): die Abwrackprämie in Höhe von 2.500 € für die Verschrottung eines über neun Jahre alten Autos und Kauf eines Jahres- oder Neuwagens mit mindestens „Euro 4“ wurde in 75 % von Käufern in Anspruch genommen, die ohnedies vorhatten, sich in diesem Jahr ein Auto zu kaufen. Vgl. IWH-Pressemitteilung 29/2009 v. 5.5.2009. Ein Sprecher des Finanzministeriums vermerkte dazu: „Wir sind nicht davon ausgegangen, dass sich jemand nur wegen der Abwrackprämie ein neues Auto kauft. Es ging uns darum, dass derjenige, der ein neues Auto will, es jetzt kauft und das Geld nicht erst 2010 ausgibt.“ (WamS 3.5.2009)

25 Ein Sprecher des Bundesfinanzministeriums – anscheinend zuständig für die authentische Interpretation der legislativen Ziele – verkündete die „erfreuliche Mitteilung, dass etwas, das wir politisch auf den Weg bringen, so wirkt, wie wir das wollten“ (FAZ 8.12.2007).

den „Wirkungsverlauf“ einer Regelung langfristig zu betrachten.²⁶ Wir haben es hier zudem mit einer mangelhaften Drittvariablenkontrolle zu tun: die Entwicklung der Geburtenraten in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde nicht berücksichtigt (die damals Geborenen kommen nun ins „gebärfähige“ Alter – es ist also ein Generationenzyklus zu beachten); welche Rolle spielte außerdem die ökonomische Entwicklung, deren krisenhafter, jedenfalls unsicherer Verlauf wohl schon Anfang 2008 absehbar war?

V. Soziale Kausalität?

Recht wirkt, wie oben schon gesagt, in einer intentionalen Dimension, indem es zum Objekt von Kenntnissen/Informationen, Einstellungen, Präferenzen wird. Darüber vermittelt kann es in die Motivation der Akteure eingehen und eventuell zu einem normentsprechenden Verhalten – der Befolgung, des Gebrauchs – führen. Rechtsnormen entfalten Wirkungen darüber hinaus in nicht-intentionalen Zusammenhängen, die häufig erst zum gewünschten legislativen Ziel führen. Dass Sicherheitsgurte angelegt werden, ist eine Sache der individuellen Entscheidung; dass ihr Gebrauch Unfallfolgen mindert, hat mechanische und medizinische Gründe. Ähnliches gilt für die Befolgung eines Rauchverbots: führt sie zur Reduzierung von Lungenkrebs? Was ist der Beitrag des Einbaus von Feinstaubfiltern zur Verminderung von Gesundheitsschädigungen? Was hat die Senkung des CO₂-Ausstosses mit Klimaänderungen zu tun?

Diese Mischung von intentionalen und nicht-intentionalen Zusammenhängen, die ein rationaler Gesetzgeber zu berücksichtigen (und zu nutzen) hat, wirft ein grundsätzliches wissenschaftstheoretisches Problem auf. Bei der Wirkungs- und Wirksamkeitsforschung geht es um eine *Sequenz* von intentionalen und nicht-intentionalen Zusammenhängen. Wenn es um die Erklärung von intentionalen oder allgemein mentalen Phänomenen geht, kennen wir aber auch eine *Stufung* im Sinne einer Reduktion von Intentionalem auf Nicht-Intentionales. Eine solche Erklärungsreduktion betreiben etwa die Hirnforschung und die Soziobiologie. Mentales wird zurückgeführt auf neurophysiologische Hirnzustände oder die genetische Ausstattung. Im

²⁶ Das Elterngeld erreichte auch nicht die qualifizierten und besser verdienenden Gruppen (vgl. Fn. 23): im Jahr 2008 erhielten 53,4% der Bezieher von Elterngeld 300–500 €, aber nur 6,8% der Bezieher erhielten 1500–1800 € (nach FAS 12.4.2009). Trotz dieser Befunde kritisierten Vertreter der „Grünen“ das BEEG, weil Familien mit hohem Einkommen überproportional davon profitierten (Tagesspiegel 8.4.2009). Von der gesetzlichen Regelung her („law in the books“) ist das richtig, aber nicht, wenn man den tatsächlichen Gebrauch betrachtet („law in action“).

menschlichen Gehirn werden Vorgänge beobachtet, die als in sich kausal determiniert verstanden werden, die aber auch die psychischen „Korrelate“ determinieren (vgl. Fn. 6). Die Soziobiologie unterlegt ökonomische Kalküle, die psychisch repräsentiert sind, mit Annahmen über genetische Fundierungen von Prinzipien der Nutzenmaximierung – etwa in der Figur der „egoistischen Gene“. Aber damit ist noch nicht das Ende möglicher Erklärungen erreicht. Man könnte noch weitergehen und käme vielleicht zu „fundamentalen“ chemisch-elektrischen-mechanischen Prozessen, die allem Psychischen „zugrunde liegen“.

Für einen rechtssoziologischen Ansatz ergibt sich dann die Frage: wo bleibt eigentlich das Soziale? Lassen sich originär gesellschaftliche Phänomene von psychischen unterscheiden? Was macht die Eigenständigkeit der Soziologie gegenüber der Psychologie aus? Welche Art von Kausalität könnte es im sozialen Bereich geben? Arthur Schopenhauer (1839/1986: 546 ff.) unterschied als strenger Determinist drei Dimensionen der kausalen Notwendigkeit: im anorganischen Bereich erfolge die Determinierung durch Ursachen, im organisch-animalischen durch Reize, im psychischen durch Motive. Aber das Soziale kommt bei ihm – trotz oder wegen Hegel? – (noch) nicht vor. Den „Stufenbau des Seins“, den schon die Scholastik kannte, hat der Alteuropäer Luhmann in einer systemtheoretischen Variante der Ontologie um eine soziale Stufe erweitert. Bei ihm gibt es unterschiedliche Arten von Systemen: mechanische – biologische – psychische – soziale.²⁷ Luhmann betont in der Nachfolge von Durkheim die Unterscheidung von Soziologie und Psychologie, die Eigenständigkeit des Sozialen, seine Nicht-Reduzierbarkeit auf Psychisches.²⁸ Aber wie lässt sich innerhalb sozialer Systeme und zwischen sozialen Systemen von Kausalität sprechen? Welche „Wirkungen“ gibt es innerhalb des Rechtssystems und welche zwischen dem Rechtssystem und anderen sozialen (Sub-)Systemen? Wenn Kommunikationen das letzte Element sozialer Systeme sind (oder als solche theoriekonstruktiv konzipiert werden), könnte man dann von einer „kommunikativen Kausalität“ sprechen? Systemtheoretiker der Luhmannschen Provenienz sind zurückhaltend bis kritisch gegenüber einer „kausalistischen“ Redeweise von Ursachen, Wirkungen, Einfluss

27 Luhmann 1984: 15 ff. – Man vergleiche auch Nicolai Hartmann (1940/1964). Bei ihm ist die geistige Schicht die höchste über der anorganischen, organischen und seelischen. Über Hegels Figur des „objektiven Geistes“ wäre sie mit dem Sozialen zu verknüpfen.

28 Solche Grenzziehungen kann man auch als Aufforderung zu ihrer Überschreitung verstehen: was treibt die Sozialpsychologie, was die psychosomatische Medizin, wie sind organische und anorganische Chemie miteinander verknüpft, etwa in der Frage nach der Entstehung des „Lebens“? Hirnforscher springen munter (und oft unreflektiert) herum zwischen der Interpretation von Hirn-Tomographien und Befunden der Lernpsychologie.

etc.²⁹ Kausalität scheint kommunikativ verdünnt und aufgelöst zu werden. Wer statt von Kommunikationen lieber von „Diskursen“ als den Elementen des Sozialen ausgeht, frage sich, ob es so etwas wie eine „diskursive Kausalität“ geben mag. Hier könnten sich Verknüpfungen mit den Problemen einer „historischen Kausalität“ herstellen lassen.

Von solchen Theorieansätzen und Überlegungen sind die oben dargestellten rechtssoziologischen Beiträge zur Wirkungsforschung weit entfernt. In ihnen wird die Setzung einer Rechtsnorm als eine soziale Tatsache behandelt, die Wirkungen zeitigt, über deren psychische Repräsentation nichts gesagt werden muss. Es werden Daten zu Art und Häufigkeit des Gebrauchs von Regelungsangeboten präsentiert (Zahl der Anmeldungen von Prostituierten bei den Trägern der Sozialversicherung, Zahl von Klagen wegen sexueller Belästigung etc.). Das Soziale entsteht hier durch Häufigkeitszählungen, die keinen Rückschluss auf das individuelle Verhalten erlauben, oder durch Aggregation von Individualdaten auf der Ebene neuer Untersuchungseinheiten (z.B. Zahl von Kündigungen oder Einstellungen nach Betriebsgrößenklassen). Zur Erklärung, warum bestimmte Zusammenhänge auf der individuellen Ebene bestehen, kann dann reduktiv auf die psychische Dimension zurückgegriffen werden, die in den Interview-Fragen nach Kenntnissen, Motiven, Einstellungen erschlossen wurde.

Das „Soziale“ kann in die Welt kommen durch die Annahme sozialer „Elementarteilchen“ (Kommunikationen, Diskurse), durch Aggregation, auch durch Emergenz oder Synergie. Gerade im rechtssoziologischen Bereich wird man darüber hinaus auf den sozialen Charakter „institutioneller Tatsachen“ hinweisen, von Tatsachen, die allererst durch den (korrekten) Gebrauch von konstitutiven Rechtsnormen geschaffen werden. (Dazu immer noch grundlegend MacCormick 1974). Das sind etwa alle Arten von juristischen Personen und ihren „Organen“, von Status oder Positionen wie Studierender, Beamter, Ehefrau, Bundespräsident etc., von Einrichtungen wie ein Betriebsrat, ein Parlament. Der jüdisch-christliche Gott schuf die Welt durch sein Wort; Menschen sind fähig, ihre soziale Welt durch Rechtsnormen zu schaffen. Nicht durch einen rechtsförmigen Gesellschaftsvertrag wird Gesellschaft konstituiert – das war nur ein Legitimationsmodus für staatliche Herrschaft in der Philosophie des bürgerlichen Naturrechts –, sondern vor allem durch

29 Allerdings findet man auch solche Sätze: „Der Begriff der Autopoiesis zielt (...) nicht auf eine Alternative zwischen offenem und geschlossenem Rechtssystem, sondern nur zwischen operativ geschlossenem Rechtssystem oder gar keinem Rechtssystem, wobei operative Geschlossenheit informationelle Offenheit (...) erst ermöglicht und kausale Beziehungen zwischen System und Umwelt nicht ausschließt.“ Calliess 2009: 57. Entsprechend dunkle Bemerkungen zur Kausalität finden sich etwa bei Luhmann 1993: 43f., 65, 76f.

den Gebrauch konstitutiver Rechtsnormen. Die dadurch geschaffenen institutionellen Tatsachen sind nicht auf psychische Phänomene reduzierbar.³⁰ Rechtlich kreierte Institutionen existieren, auch ohne dass Leib und Psyche der sie produzierenden Menschen fortleben. Ist diese Art der Konstitution, Produktion, Kreation³¹ von Sozialem auch eine Form der Kausalität?

Wie auch immer man die Eigenständigkeit des Sozialen konzipieren mag, welche Erklärungsreduktionen man betreibt und wie dann jeweils von Kausalität geredet werden kann – als gemeinsamer Nenner sollten die für eine jede empirische Forschung geltenden Anforderungen an eine Logik der Kausalanalyse, wie sie oben skizziert wurden, angesehen werden.

Literatur

- BAUER, THOMAS K. / BENDER, STEFAN / BONIN, HOLGER (2004a) Dismissal Protection and Worker Flows in Small Establishment, IZA discussion paper Nr. 1105.
- BAUER, THOMAS K. / BENDER, STEFAN / BONIN, HOLGER (2004b) Betriebe reagieren kaum auf Änderungen beim Kündigungsschutz; IAB-Kurzbericht, Nr. 15.
- BIELENSKI, HARALD / HARTMANN, JOSEF / PFARR, HEIDE / SEIFERT, HARTMUT (2003) Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen: Wahrnehmung und Wirklichkeit. Neue empirische Befunde über Formen, Ablauf und soziale Folgewirkungen, Arbeit und Recht, S. 81–91.
- BONIN, HOLGER (2004) Lockerung des Kündigungsschutzes: Ein Weg zu mehr Beschäftigung? IZA discussion paper Nr. 1106.
- BOTHFELD, SILKE / ULLMANN, KAREN (2004) Kündigungsschutz in der betrieblichen Praxis: Nicht Schreckgespenst, sondern Sündenbock, WSI Mitteilungen 5/2004, S. 262–270.
- BUNDESREGIERUNG (Hrsg.) (2007) Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (24. Januar 2007) (über die Internetseite des BMFSFJ).
- BUNDESREGIERUNG (Hrsg.) (2008) Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Auswirkungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung, BT-Drs. 16/10770 v. 30. Oktober 2008.

³⁰ Die Frage nach der formalen Geltung eines vom Bundestag beschlossenen Gesetzes ist nicht durch eine Untersuchung der psychischen Vorgänge in den Bundestagsabgeordneten zu beantworten (insofern ist die Redeweise von den „Motiven des Gesetzgebers“ nicht psychologisch zu verstehen); und auch nicht durch eine weitere hirnhysiologische Reduktion, d. h. durch eine Untersuchung der Hirntätigkeit der Abgeordneten. Woran sollte auch zu erkennen sein, dass es sich um das Hirn eines Abgeordneten des Deutschen Bundestages handelt?

³¹ Wegen seiner völlig diffusen Bedeutungsvarianten vermeiden wir hier den Ausdruck „Konstruktion“.

- CALLIESS, GERALF-PETER (2009) Systemtheorie: Luhmann, Teubner, in: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*, 2. Aufl. Stuttgart, S. 53–71.
- CAMPBELL, DONALD T. / STANLEY, JULIAN C. (1963) *Experimental and Quasi-Experimental Designs for Research and Teaching*, in: Gage, Nathaniel Lees (ed.), *Handbook of Research and Teaching*, Chicago, S. 171–246.
- DIEKMANN, ANDREAS (1980) *Die Befolgung von Gesetzen*, Berlin.
- DIEKMANN, ANDREAS (2008) *Empirische Sozialforschung*, 19. Aufl. Reinbek.
- FALKE, JOSEF / HÖLAND, ARMIN / RHODE, BARBARA / ZIMMERMANN, GABRIELE (1981) *Kündigungspraxis und Kündigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung*, Bonn.
- GEIGER, THEODOR (1964) *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, Neuwied/Berlin.
- HART, HERBERT L. A. / HONORÉ, A. M. (TONY) (1959) *Causation in the Law*, Oxford.
- HARTMANN, NICOLAI (1940/1964) *Der Aufbau der realen Welt. Grundriß der allgemeinen Kategorienlehre*, 3. Aufl. Berlin 1964. 1. Aufl. 1940.
- HÖLAND, ARMIN / KAHL, UTE / ZEIBIG, NADINE (2007) *Kündigungsschutz und Kündigungspraxis aus Sicht des arbeitsgerichtlichen Verfahrens*, Baden-Baden.
- HÖLAND, ARMIN / REIM, UWE / BRECHT, HOLGER (2000) *Flächentarifvertrag und Günstigkeitsprinzip. Empirische Beobachtungen und rechtliche Betrachtungen der Anwendung von Flächentarifverträgen in den Betrieben*, Baden-Baden (Kurzfassung als ZERP-Diskussionspapier 1/2000).
- KANT, IMMANUEL (1785) *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Akademie-Ausgabe Bd. IV.
- KELSEN, HANS (1982) *Vergeltung und Kausalität*, Neuauflage Wien u. a. 1. Aufl. 1939.
- LIBET, BENJAMIN (1999/2004) *Do We Have Free Will?* *Journal of Consciousness Studies* 1999, S. 47–57; dt. Üb. in: Geyer, Christian (Hrsg.), *Hirnforschung und Willensfreiheit. Zur Deutung der neuesten Experimente*, Frankfurt a.M. 2004, S. 268–289.
- LINNE, GUDRUN (1984) *Überlegungen zur Problematik einer Wirkungsanalyse arbeitsrechtlicher Normen – dargestellt am Beispiel des Kündigungsschutzrechts*, *ZfRsoz*, S. 101–119.
- LUHMANN, NIKLAS (1984) *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt a.M.
- LUHMANN, NIKLAS (1993) *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a.M.
- MACCORMICK, NEIL (1974) *Law as Institutional Fact*, *Law Quarterly Review* 90, S. 102–129.
- OPP, KARL-DIETER (1973) *Soziologie im Recht*, Reinbek.
- PFARR, HEIDE / BOTHFELD, SILKE / KAISER, LUTZ C. / KIMMICH, MARTIN / PEUKER, ANDREAS / ULLMANN, KAREN (2003a): *REGAM-Studie: Die Einschätzung der Geltung des Kündigungsschutzgesetzes in den Kleinbetrieben*, *BB*, S. 2061–2063.

- PFARR, HEIDE / BOTHFELD, SILKE / KAISER, LUTZ C. / KIMMICH, MARTIN / PEUKER, ANDREAS / ULLMANN, KAREN (2003b): REGAM-Studie: Hat der Kündigungsschutz eine prohibitive Wirkung auf das Einstellungsverhalten der kleinen Betriebe? BB, S. 2286–2289.
- PFARR, HEIDE / BOTHFELD, SILKE / KAISER, LUTZ C. / KIMMICH, MARTIN / PEUKER, ANDREAS / ULLMANN, KAREN (2003c): REGAM-Studie: Das Arbeitsrecht in der Wahrnehmung der Betriebe, BB, S. 2622–2625.
- PFARR, HEIDE / BOTHFELD, SILKE / BRADTKE, MARCUS / KIMMICH, MARTIN / SCHNEIDER, JULIA / ULLMANN, KAREN (2004) Personalpolitik und Arbeitsrecht – Differenzierung nach der Unternehmensgröße? Recht der Arbeit, S. 193–201.
- PFARR, HEIDE / BOTHFELD, SILKE / KAISER, LUTZ C. / KIMMICH, MARTIN / PEUKER, ANDREAS / ULLMANN, KAREN (2004a): REGAM-Studie: Die Kündigungs-, Klage- und Abfindungspraxis in den Betrieben, BB, S. 106–110.
- PFARR, HEIDE / BOTHFELD, SILKE / KAISER, LUTZ C. / KIMMICH, MARTIN / PEUKER, ANDREAS / ULLMANN, KAREN (2004b): REGAM-Studie: Hat das Kündigungsschutzgesetz präventive Wirkungen? BB, S. 325–329.
- PFLÜGER, ALMUT / BAER, SUSANNE (2002) Beschäftigtenschutzgesetz in der Praxis, München/Berlin.
- ROTTLEUTHNER, HUBERT (1987) Einführung in die Rechtssoziologie, Darmstadt.
- ROTTLEUTHNER, HUBERT / ROTTLEUTHNER-LUTTER, MARGRET (1989) Evaluation der ZPO-Vereinfachungsnovelle, ZfRsoz, S. 28–49.
- ROTTLEUTHNER, HUBERT / ROTTLEUTHNER-LUTTER, MARGRET (1990) Die Dauer von Gerichtsverfahren. Evaluation der ZPO-Vereinfachungsnovelle, Baden-Baden.
- ROTTLEUTHNER-LUTTER, MARGRET (1989) Evaluation einer legislativen Maßnahme. Ein Beispiel für den Einsatz von Zeitreihenanalysen in der Evaluationsforschung, ZfS, S. 392–404.
- SCHOPENHAUER, ARTHUR (1839/1986) Preisschrift über die Freiheit des Willens, in: Sämtliche Werke (hrsg. W. Frhr. von Löhneysen) Bd. III, Frankfurt a. M. 1956, S. 519–627. 1. Aufl. 1839.
- SOZIALWISSENSCHAFTLICHES FRAUENFORSCHUNGSINSTITUT DER KONTAKTSTELLE FÜR PRAXISORIENTIERTE FORSCHUNG DER EVANGELISCHEN FACHHOCHSCHULE (2005) (Helfferich, Cornelia u. a.) Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes. Abschlussbericht für das BMFSFJ (auf der Internetseite des BMFSFJ).
- VERICK, SHER (2004) Threshold Effects of Dismissal Protection Legislation in Germany, IZA discussion paper Nr. 991.

